

Evaluierungslizenzvereinbarung

zwischen

EXASOL Europa Vertriebs GmbH

("EXASOL")

Neumeyerstr. 22-26

90411 Nürnberg

und

zzz_test_admin

("XYZ" oder "Vertragspartner")

Status:	Entwurf
Vertragsnummer:	00015197.1
Angebot freibleibend bis:	06.04.2016
Verantwortlicher:	Gunther Schweer Sales Manager +49 172 8376719 gunther.schweer@exasol.com

1 Vorbemerkung

1.1 EXASOL hat mit der EXASOL Database ein hochperformantes Datenbank-Management-System zur präzisen Datenanalyse entwickelt. Die EXASOL Database wird gemeinsam mit anderen Softwarebestandteilen (Betriebssystem, Clients und Treibern etc.) Kunden und Partnern als Software Stack („Software“) zeitlich begrenzt für die Durchführung von Tests zur Evaluierung angeboten („Proof of Concept“ oder „PoC“).

EXASOL begleitet den PoC grundsätzlich durch spezifische Dienstleistungen wie Beratung, Implementierung etc., um einen möglichst effizienten und erfolgreichen Testverlauf sicherzustellen.

1.2 Contract partner description

1.3 Purpose of contract

2 Vertragsgegenstand

2.1 Service description

2.2 Die Überlassung der Software erfolgt unentgeltlich. Für den mit der Zurverfügungstellung der Lizenz entstehenden Aufwand, insbesondere durch die Betreuung des PoCs, ist an EXASOL allerdings eine Aufwandsentschädigung entsprechend den/m Leistungsschein(en) zu entrichten.

2.3 Special Terms

3 Weitere Regelungen

3.1 Der PoC wird durch die Abteilung „EXASOL Presales Consulting“ begleitet. Im Anschluss an den PoC werden XYZ und EXASOL ein Abschlussmeeting (persönlich oder online) durchführen, um den Verlauf und die Ergebnisse des PoC sowie die nächsten Schritte zu besprechen.

3.2 Voraussetzung für die effiziente Durchführung des PoC ist eine angemessene Vorbereitung und Planung mit Definition von Testdatenbeständen inkl. Übergabeformen, Zielsetzungen und Testszenerien. EXASOL Presales Consulting unterstützt XYZ bereits in diesem Rahmen.

3.3 Es gelten die in Anlage 1 beigefügten Allgemeinen Vertragsbedingungen „Evaluierungslizenz“ von EXASOL.

4 Schlussbestimmungen

4.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel.

4.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Diese Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die den von den Vertragspartnern verfolgten wirtschaftlichen Zielsetzungen am nächsten kommen.

Datum: _____ Datum: _____

zzz_test_admin

EXASOL Europa Vertriebs GmbH

Unterschrift: _____ Unterschrift: _____

Name: _____ Name: _____

Anlage 1. Allgemeine Vertragsbedingungen "Evaluierungslizenz" der EXASOL Europa Vertriebs GmbH

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Geltung der Vertragsbedingungen

Für die Überlassung der Software, für weitere vereinbarte Dienstleistungen und für vorvertragliche Schuldverhältnisse gelten ausschließlich diese Allgemeinen Vertragsbedingungen von EXASOL. Vertrags- und Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden, auch wenn diese Angebotsaufforderungen, Bestellungen, Annahmeerklärungen usw. beigefügt sind und diesen nicht widersprochen wird, nicht Vertragsinhalt.

1.2 Geheimhaltung und Datenschutz

1.2.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen vor oder bei der Vertragsdurchführung von dem jeweils anderen Vertragspartner zugehenden oder bekannt werdenden Informationen (z.B. Software, Unterlagen, Präsentationen etc.), die rechtlich geschützt sind oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten oder als vertraulich bezeichnet sind („Vertrauliche Informationen“), auch über das Vertragsende hinaus vertraulich zu behandeln, es sei denn, sie sind ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht öffentlich bekannt. Die Vertragspartner verwahren und sichern die Vertraulichen Informationen so, dass ein Zugang durch Dritte ausgeschlossen ist.

1.2.2 Die Vertragspartner machen die Vertraulichen Informationen nur den Mitarbeitern (einschließlich Mitarbeitern von gemäß §§ 15ff AktG verbundenen Unternehmen) und sonstigen Dritten zugänglich, die den Zugang zur Ausübung ihrer Dienstaufgaben benötigen. Sie belehrt diese Personen über die Geheimhaltungsbedürftigkeit der Vertraulichen Informationen und haben diese Personen durch schriftliche Vereinbarungen zur Geheimhaltung verpflichtet. Dritten kann der Zugang zu Vertraulichen Informationen nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des anderen Vertragspartners gewährt werden.

1.2.3 Dem Vertragspartner ist es untersagt, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von EXASOL die Ergebnisse aus der Evaluierung oder Leistungsvergleiche mit Software Dritter weiterzugeben.

1.2.4 EXASOL verarbeitet die zur Geschäftsabwicklung erforderlichen Daten des Vertragspartners unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

1.3 Anwendbares Recht, Erfüllungsort

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Nürnberg.

1.4 Vergütung, Zahlungen

1.4.1 Soweit im Vertrag bzw. Leistungsschein nicht anderweitig vereinbart, sind Zahlungsverpflichtungen nach Eingang der Rechnung beim Vertragspartner ohne Abzug fällig. Befindet sich der Vertragspartner im Annahmeverzug, ist die Aufwandsentschädigung auch ohne Überlassung der Software bzw. Erbringung der Dienstleistungen fällig. Soweit nicht anderweitig vereinbart, ist die Aufwandsentschädigung im Voraus zu entrichten.

1.4.2 Preisangaben von EXASOL verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

1.4.3 Der Vertragspartner kann nur mit den von EXASOL unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Außer im Bereich des § 354a HGB kann der Vertragspartner Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von EXASOL an Dritte abtreten. Ein Zurückbehaltungsrecht oder die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen dem Vertragspartner nur innerhalb dieser Vertragsverhältnisse zu.

1.5 Haftung

- 1.5.1 EXASOL leistet Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. aus vorvertraglichen, rechtsgeschäftlichen und rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnissen, Sach- und Rechtsmängeln, Pflichtverletzung und unerlaubter Handlung), nur in folgendem Umfang:
- a) Die Haftung bei Vorsatz und aus Garantie ist unbeschränkt.
 - b) Bei grober Fahrlässigkeit haftet EXASOL in Höhe des typischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schadens.
 - c) Bei nicht grob fahrlässiger Verletzung einer so wesentlichen Pflicht, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist (Kardinalpflicht; insbesondere Verzug), haftet EXASOL in Höhe des typischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schadens, höchstens jedoch in Höhe von 50% der vereinbarten Aufwandsentschädigung je Schadensfall und in Höhe von 100% der vereinbarten Aufwandsentschädigung für alle Schadensfälle aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag insgesamt.
- 1.5.2 EXASOL bleibt der Einwand des Mitverschuldens offen. Der Vertragspartner hat insbesondere die Pflicht zur Datensicherung und zur Abwehr von Schadsoftware jeweils nach dem aktuellen Stand der Technik.
- 1.5.3 Bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Regelungen ohne Beschränkungen.

2 Vertragsbedingungen Überlassung der Evaluierungslizenz

2.1 Definition von Software

(vgl. auch Übersicht unter <https://www.exasol.com/support/browse/SOL-345>)

„Software“ ist ein Software-Stack bestehend aus EXASuite sowie von EXASOL bereit gestellte Clients und Treiber (z.B. ODBC, JDBC, ADO.NET)

„EXASuite“ besteht aus der EXASOL Database Software sowie dem darauf abgestimmten Betriebssystem (EXACluster OS).

„Clients- und Treiber“ sind der Client EXAplus sowie die von EXASOL bereit gestellten Treiber (z.B. ODBC, JDBC, ADO.NET).

2.2 Nutzungsumfang

- 2.2.1 Mit Zahlung der Aufwandsentschädigung erhält der Vertragspartner ein einfaches, nicht übertragbares sowie zeitlich beschränktes Nutzungsrecht, EXASuite auf einem oder mehreren dedizierten Servern („Cluster“) zu betreiben und EXASOL Clients und Treiber zu nutzen. Dieses Nutzungsrecht ist gemäß den im Leistungsschein genannten Parametern beschränkt. Die Lizenz darf nur zu Testzwecken genutzt werden.
- 2.2.2 Der Vertragspartner teilt EXASOL mit, auf welchem System (mit Angaben zu – sofern zutreffend - der jeweiligen Seriennummern bzw. Instanztypen, der Größe des Clusters, RAM-Größen, CPUs, Festplatten- und Netzwerk-Konfiguration inkl. Switches, Cloud Anbieter, Rechenzentrum) EXASuite betrieben wird. Sobald EXASuite auf andere Systeme, als die gegenüber EXASOL mitgeteilten, übertragen wird, ist EXASOL hiervon unter Angabe der jeweiligen geänderten Daten zu informieren. Wird EXASuite auf Systeme übertragen, die sich außerhalb des Gebietes der EU befinden, behält sich EXASOL ein Widerspruchsrecht vor.
- 2.2.3 Die Software darf nicht weiter vermietet, untervermietet oder sonst in körperlicher oder unkörperlicher Form verbreitet werden. Der Gebrauch der Software durch und für Dritte (z.B. durch Outsourcing, Application Service Providing) ist ohne vorherige Zustimmung von EXASOL nicht erlaubt.
- 2.2.4 Der Vertragspartner ist ohne die Zustimmung von EXASOL nicht berechtigt, überlassene Software in irgendeiner Form umzuarbeiten, zu bearbeiten oder zu vervielfältigen, soweit dies nicht im Rahmen der bestimmungsgemäßen Nutzung (§ 69d UrhG) notwendig ist. Eine Dekompilierung ist nur gemäß den Bestimmungen des § 69e UrhG zulässig.
- 2.2.5 Bestimmte Software-Komponenten unterstehen der GNU General Public License (kurz „GPL-Komponenten“). Diese und entsprechende Lizenzbedingungen sind in dem jeweils betroffenen Softwareteil von EXASuite (Software + Treiber + Clients etc.) aufgeführt. Auf Verlangen des Vertragspartners sendet EXASOL diese Aufstellungen dem Vertragspartner vor Vertragsschluss in digitaler Form zu.
- 2.2.6 Im Falle eines Verstoßes des Vertragspartners gegen obige Regeln insofern, als dass die Software unbefugt einem Dritten überlassen wird, schuldet der Vertragspartner EXASOL eine Vertragsstrafe in Höhe der Hälfte des Betrages, den der Dritte nach der dann aktuellen Kaufpreisliste für die Software bei EXASOL hätte zahlen müssen. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

2.3 Überlassung

- 2.3.1 Die Überlassung der Software erfolgt nach gesonderter Vereinbarung der Parteien durch die Zusendung eines Lizenzkeys, der zur Nutzung der Software berechtigt, durch die Installation von EXASOL beim Vertragspartner oder durch Überlassung eines für die Steuerung von EXASuite im Server-Cluster eingesetzten Lizenzservers. Bei Überlassung eines Lizenzservers entrichtet der Vertragspartner die dafür im Leistungsschein vereinbarte Vergütung. Der Vertragspartner verpflichtet sich, keine andere Software als die überlassene im Cluster zu installieren.
 - 2.3.2 Die Software wird nur im Maschinencode (Binärlizenz) und nicht im Quellcode überlassen.
 - 2.3.3 Die Benutzerdokumentation zur Software steht dem Vertragspartner auf der Homepage von EXASOL zum Download in deutscher und englischer Sprache bereit.
- 2.4 Fehleranzeige, Betreuung durch Presales Consultant
- 2.4.1 Fehler der überlassenen Evaluierungslizenz werden nach entsprechender Fehleranzeige nach dem Ermessen von EXASOL behoben. Da die Überlassung der Evaluierungslizenz unentgeltlich erfolgt, besteht kein Anspruch des Vertragspartners auf Fehlerbehebung bzw. Instandhaltung.
 - 2.4.2 Der Vertragspartner wird für die Dauer des Vertrages durch die Abteilung „Presales Consulting“, auch im Zusammenhang mit einer etwaigen Fehlerbehebung, betreut. Ausschließlich über diese Abteilung hat die gesamte Kommunikation zu EXASOL, also inklusive Fehlermeldungen, sonstigen Supportanfragen etc., zu erfolgen.
- 2.5 Laufzeit
- 2.5.1 Soweit nicht anderweitig im Vertrag bzw. Leistungsschein vereinbart, beträgt die Laufzeit für die Überlassung der Software vier Wochen. Für den Beginn der Laufzeit ist der Zeitpunkt der Überlassung der Software durch EXASOL maßgeblich. Die Laufzeit kann nur durch gegenseitige Vereinbarung verlängert werden. Wurde eine unbestimmte Laufzeit vereinbart, kann der Vertrag – allerdings erst nach Ablauf einer ggf. vereinbarten Mindestlaufzeit - mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.
 - 2.5.2 Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Eine Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
 - 2.5.3 Nach Beendigung des Vertrages hat der Vertragspartner einen etwaig erhaltenen Lizenzserver, sonstige Datenträger und erstellte Sicherungskopien herauszugeben, die Software zu deinstallieren und etwaig verbleibende Softwarereste aus dem IT-System unumkehrbar zu löschen. Auf Wunsch von EXASOL hat der Vertragspartner die Erfüllung der vorgenannten Pflichten schriftlich zu bestätigen.

Stand 14.04.2016